

Auf dem Tage vom 29. Mai scheinen nun endlich die Anstände geregelt und der Bischof wieder in den Besitz der weltlichen Herrschaft gesetzt worden zu sein. Ohne Zweifel wird man ihm nach dem Vorschlage Zürichs weltliche Räte beigegeben haben. Ein neuer Vergleich kam 1502 zwischen dem Bischof und der Stadt Chur zustande.¹⁾

Unzweifelhaft hatte der Bischof durch den Krieg großen finanziellen Schaden erlitten. Darum sah er sich veranlaßt, die Grafschaft Werdenberg, welche er 1498 für seine Brudersöhne käuflich erworben hatte, feilzubieten. Die Eidgenossen hatten die Absicht, sie zu erwerben, allein der Kauf kam nicht zustande. Erst 1517 veräußerten Wolfgang und Georg von Hohen die Herrschaft an Glarus.

Die Gotteshausleute im Vintschgau schilderten ihre Notlage. Im Kriege sei ihnen alles verheert und vernichtet worden, nur in Panol und Burgeis seien noch Häuser stehen geblieben. Getreide konnten sie keines unter Dach bringen, weil sie keine Scheuern hatten. Sie baten daher den Bischof, ihnen für dieses Jahr die Zinsen zu erlassen.²⁾

In dem Friedensschlusse von Basel war bestimmt worden: Der Streit zwischen dem Bischofe von Chur, dem Kapitel und den Gotteshausleuten einerseits und Tirol anderseits wird der Entscheidung des Bischofs Friedrich von Augsburg überlassen, dessen Ausspruch beide Teile Folge leisten müssen. An die Stelle des erwähnten Bischofs traten später Ulrich von Hohenfay zu Forstegg und Johann Truchseß zu Waldburg als beidseitig erwählte Schiedsrichter. Diese zogen von beiden Parteien je 4 Männer bei. Die Verhandlungen fanden am 30. Mai 1503 in Feldkirch statt, wo Bischof Heinrich persönlich erschien. Es wurde entschieden:

1. Die Gotteshausleute unter der Galven und außerhalb Martinsbruck in Nauders, Glurns und Schlanders sollen mit allen Gerechtigkeiten, Gerichten usw. vom Bischofe, Kapitel und gemeinem Gotteshause der königl. Majestät als Erzherzog von Oesterreich übergeben werden. Die genannten Gotteshausleute sollen daher dem Könige als ihrem Herrn schwören. Dies soll jedoch dem Bischofe inbezug auf Güter und Besitzungen, sowie dem Schlosse Fürstenburg mit dessen Gerechtigkeiten, Gefällen usw. unschädlich sein.

¹⁾ Ladurner, II, S. 75. Der Vergleich betraf Eidesleistung, Zoll, Münze, Ernennung von Ammann, Profeltrichter, Bizdum usw. Secklin, Materialien, I, N. 308.

²⁾ Ch. T. N. D. f. 3.